

Bekanntmachung
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Tarp hat bei mir als untere Wasserbehörde gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 14 Landeswassergesetz (LWG) und den §§ 140, 136 und 143 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) die Änderung der Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Tarp beantragt. Die Änderung soll dahingehend erfolgen, dass die bisher mittels Brunnen I, II und III erfolgte Wasserentnahme nunmehr mittels Brunnen III, IV und V erfolgen soll.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass für das weitere Bewilligungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Erhöhung der zulässigen Wasserentnahmemengen erfolgt nicht. Die Brunnen I und II wurden zurückgebaut.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen ist beim Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde) des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, auf Antrag möglich.

Az.: 662.GW01.120

Schleswig, 18. Juli 2023

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Umweltverwaltung

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Lausen